

## Hygienekonzept

### für Kampfrichterfort- und -ausbildungen (Stand: 18.12.21)

---

Für die Durchführung von Kampfrichterfortbildungen im Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V. gelten folgende Regelungen. Diese ergeben sich aus der jeweils aktuellen Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese Regelungen sind durch die Teilnehmer bedingungslos anzuerkennen. Die jeweilige Lehrgangsleitung ist berechtigt, Teilnehmer von der Fortbildung auszuschließen, die gegen diese Regelungen vorstoßen. Der Teilnehmerbeitrag wird in diesem Fall nicht erstattet. Alle Lehrgänge finden mit maximal 35 Teilnehmern statt, teilweise deutlich weniger.

Ab dem Betreten des Lehrgangsortes und während der Schulung gilt Maskenpflicht, solange der Sitzplatz nicht eingenommen ist. Es sind bei Vorliegen der Warnstufe 2 oder 3 am Lehrgangsort ausschließlich FFP2-Masken erlaubt, ansonsten ausschließlich FFP2- oder OP-Masken.

Die Sitzplätze sind so gestaltet, dass mindestens 1,5m Abstand zu anderen Teilnehmern eingehalten werden.

Toiletenträume dürfen nur einzeln bzw. nach Vorgabe der Lehrgangsstätte betreten werden.

Auch in den Pausen sind zwingend die Abstandsregeln einzuhalten. Getränke und Snacks werden einzeln verpackt ausgegeben.

#### **1. Keine Warnstufe am Lehrgangsort:**

Fortbildungen mit sitzenden Teilnehmern sind unter Beachtung des Abstandsgebotes gem. §1 Abs. 2 und der Beachtung der „3G-Regel“ möglich. Der Abstand beträgt 1,5 m.

Alle volljährigen Teilnehmer müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021;
- (b) einen Genesungsnachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV;
- (c) Nachweise eines negativen PCR-Tests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 48 Stunden ist;
- (d) Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Testes auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist;
- (e) Nachweise eines negativen Selbsttests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist und an einer Stelle gemäß Satz 3 Nr. 2-4 durchgeführt wurde.

## **2. Warnstufe 1 am Lehrgangsort:**

Fortbildungen mit sitzenden Teilnehmern sind unter Beachtung des Abstandsgebotes gem. §1 Abs. 2 und der Beachtung der „2G-Regel“ möglich. Der Abstand beträgt 1,5 m.

Alle volljährigen Teilnehmer müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021;
- (b) einen Genesungsnachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

## **3. Warnstufe 2 oder 3 am Lehrgangsort:**

Fortbildungen mit sitzenden Teilnehmern sind unter Beachtung des Abstandsgebotes gem. §1 Abs. 2 und der Beachtung der „2G+-Regel“ möglich. Der Abstand beträgt 1,5 m.

Alle volljährigen Teilnehmer müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021;
- (b) einen Genesungsnachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

sowie zusätzlich mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- (c) Auffrischimpfung nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV;
- (d) Nachweise eines negativen PCR-Tests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 48 Stunden ist;
- (e) Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Testes auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist;
- (f) Nachweise eines negativen Selbsttests auf das SARS-Cov2-Virus gemäß §7 Absatz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Coronaverordnung, der nicht älter als 24 Stunden ist und an einer Stelle gemäß Satz 3 Nr. 2-4 durchgeführt wurde.

Es erfolgt eine Kontaktdatenerhebung nach Vorgabe durch den Betreiber der Lehrgangsstätte, falls es keine Vorgabe gibt, wird die Luca-App genutzt.

Trotz aller Einschränkungen freuen wir uns, Euch als Kampfrichter wieder zu sehen !